

Anhang III.

Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien.

Vom 20. Dezember 1934. RGBl. I S. 1254.

Um über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Befreiung des Verkehrs von unrichtig gewordenen Aktienurkunden zu fördern und damit schon vor der allgemeinen Reform des Aktienrechts eine Bereinigung aktienrechtlicher Verhältnisse anzubahnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Ist der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann die Aktiengesellschaft die Aktien, die trotz erfolgter Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht sind, mit Genehmigung des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, für kraftlos erklären. Beruht die Unrichtigkeit auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Namensaktien können nicht deshalb für kraftlos erklärt werden, weil die Bezeichnung des Aktionärs unrichtig geworden ist.

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung und den Hinweis auf die Genehmigung des Gerichts zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bekanntgemacht ist; sie geschieht mittels Bekanntmachung in den Geschäftsblättern.

(3) Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind den Berechtigten auszuhändigen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

§ 2.

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um auch in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Kraftloserklärung zu ermöglichen, kann er Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien. Vom 20. Dezember 1934. RGBl. I S. 1254.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) wird verordnet:

§ 1.

Auf die Kraftloserklärung von Aktien, die von Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgegeben sind, findet das Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 2.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Kraftloserklärung von Aktien sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehört die Entscheidung über den Antrag zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts.

§ 3.

(1) Gegen die Verfügung, die den Antrag zurückweist, steht der Gesellschaft die Beschwerde zu. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(2) Gegen die Verfügung, die dem Antrag stattgibt, findet keine Beschwerde statt. Das Gericht ist zu einer Änderung dieser Verfügung nicht mehr berechtigt, wenn die Aktien für kraftlos erklärt sind.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.